

## Mediationsvertrag<sup>1</sup>

zwischen

Individualpsychologische Beratung und Coaching Barbara Spring<sup>o</sup>

(genannt Beraterin / Mediatorin / Mediatorin)

und

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Name / Vorname \_\_\_\_\_

(genannt Parteien)

Zwischen Beraterin / Mediatorin und den oben aufgeführten Parteien wird nachfolgender Mediationsvertrag abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Der Mediationsauftrag ist ein Auftrag und unterscheidet sich vom Werkvertrag dadurch, dass der Beauftragte den Erfolg seiner Tätigkeit nicht garantieren bzw. kein Arbeitsergebnis versprechen kann.

## **Vertragsgegenstand**

Die Parteien nehmen bei Individualpsychologische Beratung und Coaching Barbara Spring® eine Mediation in Anspruch. Die Mediation beruht auf Freiwilligkeit und Gesprächsbereitschaft aller Beteiligten. Die Parteien und Beraterin / Mediatorin definieren gemeinsam das Mediationsanliegen und den genauen Mediationsauftrag.

Jede Partei legt ihre Sicht des aktuellen Konflikts offen. Es herrscht eine grundsätzliche Atmosphäre des gegenseitigen Verstehen-Wollens und einer für alle stimmigen Lösungsfindung. Auf Wunsch resp. mit Zustimmung einzelner Beteiligten kann parallel zur Mediation ein Einzelcoaching i.S. der Selbstreflektion stattfinden. Alle Schritte der Mediation werden kommuniziert und transparent gemacht.

Beraterin / Mediatorin ist eine ausgewiesene Fachperson und erbringt ihre Leistungen aufgrund fundierten Aus- und Weiterbildungen sowie regelmässiger Selbstreflektion.

Die Mediation hat das Ziel einer direkten Entlastung aller Beteiligten hinsichtlich der aktuellen Problematik, der Stärkung des Selbstvertrauens und soll den Beteiligten andere, neue Wege und Möglichkeiten aufzeigen.

## **Gesundheitszustand**

Alle Parteien versichert, dass sie an keiner Erkrankung leiden, die die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt oder die einer Mediation aus medizinisch-psychologischen Gründen zurzeit entgegenstehen. Sollte eine Suizidalität bestehen, weist die betroffene Person die Beraterin / Mediatorin explizit darauf hin. Gemeinsam werden dann mögliche und/oder notwendige Massnahmen besprochen und eingeleitet.

Die Mediation ersetzt keine Untersuchung oder Behandlung durch einen Arzt oder eine Ärztin. Die Parteien begeben sich bei entsprechenden Beschwerden selbständig in ärztliche Abklärung.

## **Mediationserfolg**

Die Beraterin / Mediatorin kann den gewünschten oder geplanten Erfolg oder das Erreichen gesteckter Ziele in der gemeinsamen Arbeit nicht garantieren. Alle Parteien arbeiten jedoch nach bestem Wissen und Können auf einen Mediationserfolg hin.

Zur Klärung von Rechtsfragen zieht die Beraterin / Mediatorin eine entsprechende Fachperson bei.

## **Kosten und Bezahlung**

Mediation CHF 220.--/Stunde

Nach Abschluss der Mediation stellt die Beraterin / Mediatorin Rechnung.

Die Mediationskosten werden durch die Krankenversicherer nicht übernommen (weder durch die Grund- noch durch die Zusatzversicherung).

## **Termine und unentschuldigtes Fernbleiben**

Die Parteien und die Beraterin / Mediatorin vereinbaren die Mediationstermine im Voraus. Wenn eine Partei den vereinbarten Termin nicht wahrnimmt, wird der gesamte Betrag geschuldet. Diese Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Mediationstermin mindestens 24 Stunden vor Termin abgesagt wurde oder aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung kurzfristig ausfallen musste. Auch in diesem Fall muss die Partei jedoch die Beraterin / Mediatorin so früh wie möglich vom Terminausfall in Kenntnis setzen und ggf. bei Wiederholung nachweisen, dass eine schwerwiegende Erkrankung resp. dass schwerwiegende Gründe zur Verhinderung geführt haben.

## **Mediationsdauer und Kündigung**

Die Mediationsdauer richtet sich nach der aktuellen Konflikthematik resp. nach den gemeinsam getroffenen Vereinbarungen. Eine Kündigung der Mediation ist nicht notwendig, der Beendigungstermin erfolgt in gegenseitiger Absprache.

## **Schweige- und Dokumentationspflicht**

Die Beraterin / Mediatorin sowie die beteiligten Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Auskunftserteilung gegenüber Dritten darf nur erfolgen, wenn die Parteien hierzu schriftlich das Einverständnis erteilt haben.

Die Schweigepflicht betrifft jedoch nicht die Vereitelung oder Verfolgung von mutmasslichen oder ausgeübten Straftaten oder den Schutz höherer Rechtsgüter<sup>2</sup>. Ebenso erlischt die Schweigepflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften die die Beraterin / Mediatorin zur Weitergabe von Personendaten verpflichten.

Die Beraterin / Mediatorin übernimmt für das Risiko der Datenübermittlung per eMail keine Verantwortung.

---

<sup>2</sup> Der Begriff des **Rechtsguts**, auch **Schutzgut** genannt, bezeichnet das rechtlich geschützte Interesse einzelner Menschen oder **Rechtspersonen** (Individualrechtsgüter) und der **Gesellschaft** als solcher (Universalrechtsgüter). Der Rechtsgutschutz ist Hauptaufgabe des **Strafrechts**. z.B. Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung  
Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsgut>  
Siehe auch: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)  
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>

Das Mediationsdossier wird in der Praxis unter Verschluss aufbewahrt und darf durch die Parteien jederzeit eingesehen resp. eingefordert werden. Nach dem letzten Kontakt Parteien – Beraterin / Mediatorin wird das Dossier 10 Jahre unter Verschluss aufbewahrt. Ist diese Zeit ohne weiteren Kontakt verstrichen, wird das Dossier unwiderruflich vernichtet.

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist in 3270 Aarberg.

Bühl b. Aarberg, 18. August 2015

Unterschrift Partei

---

Unterschrift Partei

---

Unterschrift Partei

---

Unterschrift Partei

---

Unterschrift Beraterin / Mediatorin

---